

Ernährungsrat Berlin

für eine zukunftsfähige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik in der Region

SATZUNG

§1 Zweck und Ziel

Der Ernährungsrat Berlin für eine zukunftsfähige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik in der Region ist eine breites Bündnis von Bürger*innen. Es tritt mit dem Ziel an, den zukunftsfähigen Wandel des Ernährungssystems in der Region aktiv voranzutreiben.

Der Ernährungsrat ist die Plattform aller lokal und regional tätigen Akteure dieses angestrebten Wandels. Von ihr ausgehend entwickeln die beteiligten Verbraucher*innen, bäuerlichen Erzeuger*innen, Stadtgärtner*innen, Lebensmittelretter*innen, Vertreter*innen der lokalen Lebensmittelwirtschaft und Gastronomie, Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen von Verbänden, Vereinen und Bildungseinrichtungen u.a.m. ihre gemeinsamen Ziele und Strategien und setzen sie in politischen Aktivitäten und Aktionen um.

Es ist unser Selbstverständnis, zivilgesellschaftlichen Positionen und Forderungen für ein zukunftsfähiges Ernährungssystem eine Stimme zu geben und ihnen politische Schlagkraft zu verleihen.

§2 Die Gremien des Ernährungsrats sind:

1. Vollversammlung:

- a) Die Vollversammlung ist offen für alle Akteur*innen aus Berlin und Umland, die sich mit dem Thema Ernährung befassen: bäuerliche Erzeuger*innen, Stadtgärtner*innen, lokale Vertreter*innen aus Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandwerk und Gastronomie, Lebensmittelretter*innen, Food-Aktivist*innen, Engagierte von Verbänden und Vereinen, Politische Bildner*innen, Wissenschaftler*innen, Verbraucher*innen etc. Ausgenommen sind Akteur*innen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind.
- b) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher*innenkreis.
- c) Die Vollversammlung tagt in der Regel einmal pro Quartal, bei Bedarf öfter. Für die Einberufung der Vollversammlung ist der Sprecher*innenkreis zuständig. Er lädt mindestens 14 Tage vorher mit einem Tagesordnungsvorschlag zur Vollversammlung ein.
- d) Die Vollversammlung trifft die Grundsatzentscheidungen über Themen, Inhalte, Forderungen und Strukturen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Sprecher*innenkreises anwesend ist.
- e) Bei Entscheidungen wird versucht, einen Konsens der Meinungen möglichst vieler Teilnehmer*innen zu finden. Ist eine Entscheidung im Konsens nicht möglich, wird per Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden.
- f) Alle Teilnehmer*innen der Vollversammlung können fortlaufend Vorschläge zur Tagesordnung des

Sprecher*innenkreises machen. Es besteht aber kein Anspruch auf Behandlung der vorgeschlagenen Themen durch die gewählten Sprecher*innen.

g) Der Sprecher*innenkreis übt bei den Vollversammlungen und allen weiteren Veranstaltungen des Ernährungsrates das Hausrecht aus.

2. SprecherInnenkreis:

a) Der Sprecher*innenkreis besteht aus 8-14 gewählten Mitgliedern. Der gewählte Sprecher*innenkreis ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Nach seiner Wahl kann der Sprecher*innenkreis bis zu 5 weitere Mitglieder berufen.

b) Der Sprecher*innenkreis wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Sprecher*innenkreis gewählt ist.

c) Im Sprecher*innenkreis sind nach Möglichkeit sowohl Vertreter*innen aus Praxis (z.B. bäuerliche Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion, -verarbeitung, -vertrieb) als auch Theorie (z.B. Engagierte aus Verbänden und Vereinen, politische Bildner*innen, Wissenschaftler*innen) vertreten.

d) Der Sprecher*innenkreis wählt aus seiner Mitte vier Koordinator*innen, die den Ernährungsrat nach außen repräsentieren und Verhandlungen mit externen Akteur*innen führen können.

e) Die Sprecher*innen geben sich selbst einen Rhythmus für ihre Sitzungen und bestimmen die Tagesordnung. Termine und Tagesordnung der Sitzungen werden von den Koordinator*innen vorgeschlagen.

f) Der Sprecher*innenkreis befasst sich mit aktuellen Fragen und Entwicklungen, kann Forderungen zu aktuellen Themen erarbeiten, Fachtagungen initiieren, Arbeitsgruppen einberufen und dringliche Entscheidungen treffen, die nicht bis zur nächsten Vollversammlung des Ernährungsrats warten können.

g) Der Sprecher*innenkreis berichtet dem Ernährungsrat von den Ergebnissen der Sitzungen und Arbeitsgruppen.

h) Entscheidungen im Sprecher*innenkreis werden nach Möglichkeit im Konsensverfahren getroffen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Arbeitsgruppen:

a) Arbeitsgruppen befassen sich mit bestimmten inhaltlichen Themen (z.B. Stadt-Land-Beziehungen, stadtpolitische Handlungsfelder, soziale Gerechtigkeit) oder Querschnittsaufgaben (z.B. Betreuung der Webseite).

b) Arbeitsgruppen können von Mitgliedern des Sprecher*innenkreises oder jeder*m anderen Teilnehmer*in des Ernährungsrats einberufen werden.

c) Nicht vom Sprecher*innenkreis einberufene Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Sprecher*innenkreises, bevor sie sich als Arbeitsgruppe des Ernährungsrats bezeichnen können.

d) Die Beteiligung an Arbeitsgruppen ist für alle offen.

e) Die Arbeitsgruppen erarbeiten in ihrem Themengebiet Vorschläge zu Positionen, Forderungen oder Aktivitäten und berichten an den Sprecher*innenkreis.

f) Grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere über die Kommunikation nach außen, werden vom Sprecher*innenkreis getroffen.

§3 Wahl des Sprecher*innenkreises

1. Die Wahl von 8-14 Mitgliedern des Sprecher*innenkreises erfolgt alle zwei Jahre auf einer Vollversammlung. Kandidaturen sind bis zum Eintritt in den Wahlgang möglich. Davon unbenommen ist §3, Absatz 4, Satz 2. Kandidieren kann jede natürliche Person.
2. Vor der Wahl bestimmt die Vollversammlung aus ihrer Mitte eine Zählkommission.
3. Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie*er die einfache Mehrheit der bei der Vollversammlung Anwesenden erhält. Gibt es mehr als 14 Kandidat*innen mit Stimmenmehrheit, gelten die 14 mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei ausgeglichenen Stimmverhältnissen zwischen mehr Kandidierenden, als Plätze vorhanden sind, treten diese erneut in einer Stichwahl gegeneinander an.
4. Zur Ergänzung und Verstärkung des Sprecher*innenkreises können die gewählten Sprecher*innen bis zu fünf weitere Personen in ihren Kreis nachberufen. Die nachberufenen Sprecher*innen sind nicht stimmberechtigt, bis sie durch eine Vollversammlung bestätigt werden. Hierbei tragen die gewählten Sprecher*innen dafür Sorge, eventuelle Ungleichgewichte in der Repräsentation verschiedener Bereiche auszugleichen.

§4 Änderungen der Satzung

1. Änderungsanträge zur Satzung können bis eine Woche vor jeder Vollversammlung eingereicht werden und werden dann bei der Vollversammlung abgestimmt.
2. Änderungen der Satzung benötigen eine Zweidrittelmehrheit um angenommen zu werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Vollversammlung vom 7. März 2016 am selben Tag in Kraft.